



Direktion für Bildung, Soziales und Sport
Schulamt der Stadt Bern
Effingerstrasse 21
3008 Bern

Bern, 18. November 2019

Strukturreform Volksschule: Teilrevision des Reglements über das Schulwesen Vernehmlassungsantwort des Grünen Bündnisses

Eintreten:

Das Grüne Bündnis teilt die Überlegungen im Vortrag des Gemeinderats. Seit 2006 sind die Schulstrukturen mit dem bestehenden Schulreglement unverändert in Kraft.

Es ist an der Zeit, die Schulstrukturen im Einklang mit der Bildungsstrategie von 2016 zu überprüfen. Die Hauptstossrichtung „Einfache und sachgerechte Organisation“ mit „klaren Führungsstrukturen“ und „geeigneten Führungsinstrumenten“ ist ein guter Leitfaden zu diesem Auftrag.

Wir unterstützen das Modell „Volksschulkommission“. Hier wird der Istzustand optimiert. Die 6 Schulkreiskommissionen bleiben erhalten. In der neuen Sonderschulkommission schliessen sind die vormaligen Kommissionen der Heilpädagogischen Schule und der Sprachheilschule zusammen.

Mit der Arbeit der Projektgruppe „Strukturreform Volksschule Stadt Bern“ hat die Schuldirektion die Vorschläge zur Verbesserung sorgfältig in die Wege geleitet.

Die Modelle „Eine Schulkommission „ und „Verwaltung“ lehnen wir ab. Sie sind zu weit weg vom Betrieb unserer Quartierschulen. In den Schulkreiskommissionen ist der Bezug zur Entwicklung im Quartier und die demokratische Einflussnahme durch die gewählten Mitglieder der Parteien und der Elternvertretung gewährleistet.

Die neu benannte Volksschulkommission hat eine wichtige Aufgabe: sie hat Entscheidungskompetenzen bei gesamtstädtischen Schulfragen. Die Verbindung zu den Schulkreiskommissionen ist durch die Vertretung von je einem Mitglied



organisiert. Dass diese Kommission neu von der Direktorin/ dem Direktor BSS geleitet wird, finden wir gut.

Wir fordern den Gemeinderat auf, das Sitzungsgeld und die Jahresentschädigungen der Schulkommissionsmitglieder zu erhöhen. Dies unterstützt den Prozess der Professionalisierung und Rekrutierung geeigneter Mitglieder und deren Engagement.

Die Kommissionen sollen zur Unterstützung ihrer Arbeit eine Assistenz durch die Verwaltung erhalten, das braucht zusätzliche Stellenprozente und ist analog der Assistenz bei den Kommissionen des Stadtrats zu regeln.

Die Schulkreiskommissionen brauchen Unterstützung, um die Schulleitungen besser führen zu können: Die Stadt organisiert eine Weiterbildung für Kommissionsmitglieder.

Die Funktion der geschäftsführenden Schulleitung soll zusätzlich entschädigt werden. Insbesondere Bauprojekte im Schulkreis zu begleiten ist ein grosser Aufwand. Es ist ein Pflichtenheft für diese zusätzliche Arbeit zu erstellen.

Im Folgenden gehen wir auf einige Artikel ein:

Art. 9 Sekundarstufe

Wahl der Zusammenarbeitsformen: verschiedene Oberstufenmodelle im gleichen Schulkreis sind wie bisher möglich. So kann auf die verschiedenen Kulturen in den Quartieren eingegangen werden.

Art. 23 Zusammenarbeit

ist neu besser geklärt wie die Schulorgane zusammenarbeiten.

23 a: Mitwirkung und Information ist gesichert, Rolle der Schulleitungen ist geklärt.

23 b: Konferenzen der Lehrpersonen: Mitwirkung und Stellungnahme zu Anträgen der Schulleitungen an die Schulkreiskommission ist geklärt.

Art. 24 b

Zuständigkeiten: wie bisher stellt die Schulkreiskommission die Schulleitung an und führt diese, z.B. mit dem Instrument von regelmässigen, zielorientierten Gesprächen und einem jährlichen MAG.

Abs. 1 ergänzen: Die Schulkreiskommissionen.....entscheiden über strategische Fragen auf Schulkreisebene.

Art. 42 h und 42 i



Standortschulleitungen sind nahe am Geschehen. Sie entscheiden über Unterrichtsausschluss von SchülerInnen und Meldung an die KESB.

Art. 44

Vertretung der Direktion BSS an der Konferenz der Schulleitungen gewährleistet Infolfluss und Transparenz.

Art. 55

Vertretung der Eltern im Elternrat wird wie bisher beibehalten. Möglichkeit zur Mitarbeit von Eltern ohne politische Rechte im Elternrat und in den Schulkreiskommissionen ist weiterhin gegeben.

Art. 57

Mitwirkung der SchülerInnen ist geklärt, ebenso die die Zuständigkeit von Schulleitung und Schulkreiskommission. Es ist sinnvoll, dass die neue VSK (anstelle der Direktion) die allgemein gültigen Grundsätze der SchülerInnenmitwirkung festlegt (Abs.3).

Art. 71

Übergangsfrist für das Funktionieren der beiden Kommissionen Heilpädagogische Schule und Sprachheilschule ist vernünftig geregelt.

Freundliche Grüsse

i.V. Myriam Fankhauser
Geschäftsführerin des Grünen Bündnis